

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0)

I. Förderziel und Zuwendungszweck

Extremwetterereignisse mit Stürmen, lokalen Starkregenereignissen, Hitze und Dürre verursachen große Schäden in den hessischen Wäldern. Die körperschaftlichen und privaten Waldbesitzer können bei ihren Bemühungen zur Beseitigung der Waldschäden und zum Waldschutz mit finanziellen Mitteln nach folgenden Regelungen durch Zuwendungen unterstützt werden.

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Die Räumung von Kalamitätsflächen soll der Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen dienen. Durch Waldschutzmaßnahmen sollen bedrohliche Waldschutzsituationen abgewehrt und eine weitere Ausbreitung von Folgeschäden (z.B. Borkenkäfer) verhindert werden. Mit der Förderung der Wiederaufforstung sollen positive Auswirkungen für die biologische Vielfalt und den Klimaschutz erzielt werden.

Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden stehen sowie der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen.

II. Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch

Das Land gewährt Zuwendungen zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald in Hessen nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund folgender Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung:

- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und hierzu erlassene Verwaltungsvorschriften (VV)
- § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der Fassung von der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. 2016 Teil I S. 2231)
- § 1 und § 41 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- § 22 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)

Die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unter Beachtung

- der Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe Nummer SA.116481 (2024/N) „Bund: GAK-Maßnahmengruppe 5 F „Förderung von Maßnahmen zur

Bewältigung durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ vom 13. Dezember 2024 i.V.m. Nummer SA.56482 (2020/N), sowie i.V.m. deren Änderung durch Nummer SA.109789 (2023/N), sowie i.V.m. deren Änderung durch Nummer SA.112986 (2024/N), sowie i.V.m. deren Änderung durch Nummer SA.115372 (2024/N),

- der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz-Grundverordnung (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 bis 88, berichtigt durch ABl. L 314 vom 22. November 2016, ABl. L 127 vom 23. Mai 2018 sowie ABl. L 074 am 4. März 2021 mit Geltung ab dem 25. Mai 2018),
 - des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
 - des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG),
 - des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG),
 - des Hessischen Wassergesetzes (HWG),
 - des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und
 - des Hessischen Subventionsgesetzes (SubvG HE)
- in der jeweils geltenden Fassung.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen.

III. Gegenstand der Förderung

1. Bestandes- und bodenschonende Räumung von Kalamitätsflächen und Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung von daraus resultierenden Gefahren (Verkehrssicherung)

Aus Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt sollen mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse oder eine vergleichbare Menge als Totholz im Wald verbleiben, sofern Gründe des Waldschutzes (z.B. Borkenkäfer, Waldbrand) und der Verkehrs- und Arbeitssicherheit dem nicht entgegenstehen.

Die Maßnahmen zur bodenschonenden Räumung und die verbleibende Menge Totholz sind zu dokumentieren.

1.1 Räumung von Kalamitätsflächen (Räumung)

Förderfähig sind Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen.

Zuwendungsfähig sind die Mehrausgaben für die Aufarbeitung und Räumung von Schadflächen.

1.2 **Entnahme von Kalamitätshölzern (Verkehrssicherung)**

Förderfähig sind Maßnahmen zur Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung von daraus resultierenden Gefahren an öffentlich gewidmeten¹ Verkehrswegen.

Die Maßnahmen sind ausgerichtet auf die Beseitigung von Bäumen oder von Baumteilen, die infolge von Extremwetterereignissen abgestorben, geschädigt oder im Absterben befindlich sind, zur Abwendung akuter Gefahrensituationen entlang öffentlich gewidmeter Verkehrswege.

Die Beseitigung umfasst das zu Fall Bringen und Manipulieren von Bäumen oder Baumteilen zur Gefahrenabwehr und das für die Gefahrenbeseitigung erforderliche Beräumen der öffentlich gewidmeten Verkehrswege.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen,
- den Einsatz von Unternehmern sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger.

2. **Waldschutz**

2.1 **Waldschutz I**

Förderfähig sind Maßnahmen zur Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- den Kauf von geeigneten Sachmitteln (wie z.B. Lockstoffe, Fallen und andere Materialien),
- den Einsatz von qualifizierten Unternehmern sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, soweit diese über die hierzu notwendigen Kenntnisse nach § 6 Abs. 1 HWaldG verfügen.

2.2 **Waldschutz II**

Förderfähig sind die Bekämpfung von Schadorganismen durch Auffinden und Aufarbeitung von befallenem Holz (z.B. Sanitärhiebe, Entrinden, Rinde entsorgen, Rücken und Transport von Holz in nicht gefährdete Bereiche, nicht aber in ein Sägewerk oder an einen anderen Standort eines Holzverarbeitenden Betriebes) oder Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Waldschutzmaßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen.

2.3 **Holzlagerplätze**

Förderfähig ist die Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung der Kalamitätshölzer.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- die Miete bzw. Pacht von geeigneten Flächen,
- die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger),

¹ Die Widmung ist nach dem Straßen- und Wegerecht Deutschlands eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen Straße“ erhalten. Die Widmung wird von der zuständigen Straßenbaubehörde verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

- den Kauf von geeigneten Sachmitteln, einschließlich notwendiger Geräte, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Holzlagerplätze erforderlich sind,
- die Unterhaltung und den Betrieb der Lagerplätze für bis zu fünf Jahre (neben Miete bzw. Pacht auch Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger).

3. **Wiederaufforstung nach Extremwetterereignissen**

Förderfähig sind Wiederaufforstung, Voranbau, Nachanbau und Unterbau sowie Nachbesserung in lückigen und verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, durch Saat oder Pflanzung sowie Naturverjüngung einschließlich Kulturvorbereitung. Hierzu gehört auch der Schutz der Kultur gegen Wildschäden während der ersten fünf Jahre.

Die auf der Homepage der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) abrufbare Aufstellung der Waldentwicklungsziele (WEZ) für den hessischen Körperschafts- und Privatwald bildet dabei den maßgeblichen Rahmen für die Förderfähigkeit der Kulturen (Teil IV Nr. 9.2).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen,
- den Kauf von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut,
- den Kauf von Sachmitteln für den Schutz der Kultur (z.B. Schutz gegen Wildschäden)²,
- den Einsatz von Unternehmern sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger.

4. **Förderausschluss**

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
- der Kauf von Maschinen und Geräten (ausgenommen für Geräte, die bei Maßnahmen nach Teil III Nr. 2.3 für den ordnungsgemäßen Betrieb der jeweiligen Anlage erforderlich sind),
- Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z.B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
- Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen wurden,
- Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Landes Hessen,
- kommunale Pflichtaufgaben,
- Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.

IV. **Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden und Folgeschäden extremer Wetterereignisse (z.B. Borkenkäferbefall) stehen.

² Eine Förderung von Maßnahmen zum Schutz gegen Wildschäden erfolgt ausschließlich für den Fall der Berücksichtigung der Ziffer 2.8 des PEFC-Waldstandards 2 zum Schutz des Waldökosystems vor Kunststoffrückständen in Forstbetrieben (Plastikvermeidung im Wald).

2. Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
3. Die Maßnahmen nach Teil III Nr. 2.1 (Waldschutz I) und Nr. 2.2 (Waldschutz II) müssen von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein.
4. Die Zuwendung nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung) und Nr. 2.2 (Waldschutz II) wird auf Festmeterbasis gewährt. Die Holzmengen sind in geeigneter Form durch Aufmaßlisten bzw. Messprotokolle nachzuweisen. Nicht in Festmeter verkaufte Hölzer werden in Festmeter ohne Rinde umgerechnet, für Raummeter gilt der Faktor 0,7.

Dem Ausführungsnachweis ist eine Bescheinigung einer forstfachlich ausgebildeten Person beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Maßnahme forstfachlich sinnvoll und zweckmäßig war und keine Umstände erkennbar sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Maßnahmendurchführung oder Abweichungen bei der Angabe der abgerechneten Holzmengen begründen. Dem Ausführungsnachweis ist immer eine aussagefähige Karte mit der Lage der Schadflächen beizufügen.
5. Bei Maßnahmen nach Teil III Nr. 1.1 und 1.2 hat der Zuwendungsempfänger in seinem Auszahlungsantrag zu bestätigen, dass ein Mindestanteil von 10 % Derbholzmasse oder eine vergleichbare Menge als Totholz auf der Fläche verblieben ist. Kann er dies nicht, hat er hierfür triftige Gründe zu nennen.
6. Bei den Maßnahmen nach Teil III Nr. 2.1 (Waldschutz I) und Nr. 2.3 (Holzlagerplätze) ist dem Antrag eine fachliche Stellungnahme einer forstfachlich ausgebildeten Person beizufügen, in der die forstfachliche Zweckmäßigkeit der beantragten Fördermaßnahme bestätigt wird. Dem Antrag ist immer eine aussagefähige Karte mit der Lage der Fördermaßnahme beizufügen.
7. Die Maßnahme nach Teil III Nr. 2.3 (Holzlagerplätze) darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes führen. Der Zuwendungsempfänger weist dies durch eine Bestätigung der nach § 26 Abs. 3 HeNatG zuständigen Naturschutzbehörde im Förderantrag nach.
8. Bei den Maßnahmen nach Teil III Nr. 1.2 (Verkehrssicherung) gilt:
 - 8.1 Dem Förderantrag ist eine fachliche Stellungnahme einer forstfachlich ausgebildeten Person beizufügen, die bestätigt, dass es sich bei der beantragten Maßnahme um kalamitätsbedingt geschädigte, abgestorbene bzw. erkennbar im Absterben begriffene Bäume handelt.
 - 8.2 Die Vorhaben sind in den betroffenen Waldbeständen grundsätzlich nur auf einer Bearbeitungstiefe von bis zu 50 Meter zu den angrenzenden öffentlich gewidmeten Verkehrswegen förderfähig.
 - 8.3 Dem Antrag ist immer eine aussagefähige Karte mit der Lage der Fördermaßnahme beizufügen.
 - 8.4 Bei Gefahr im Verzuge ist innerhalb von 14 Tagen nach Beseitigung und unabhängig von der förmlichen Antragstellung eine lagegenaue Anzeige über das Lawileportal Hessen erforderlich.
 - 8.5 Eine gleichzeitige Förderung nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung) und Nr. 2.2 (Waldschutz II) ist ausgeschlossen.
9. Bei den Maßnahmen nach Teil III Nr. 3 (Wiederaufforstung) gilt:

- 9.1 Maßnahmen nach Teil III Nr. 3 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderfähig. Dabei ist ein überwiegender Anteil standortheimischer und klimatoleranter Baumarten einzuhalten, sofern diese nach den Baumarten- und waldbaulichen Empfehlungen des Landes (z.B. WEZ) auch für zukünftige Klimabedingungen und Schaderreger geeignet sind.
- 9.2 Als standortheimisch und klimatolerant gelten die Baumarten, die in der abrufbaren Zusammenstellung der WEZ auf der Webseite der NW-FVA „Waldentwicklungsziele (WEZ) für den hessischen Kommunal- und Privatwald“ beschrieben sind (<https://nw-fva.de/unterstuetzen/software/baem>).
- 9.3 Bei der Bestandesbegründung sollen die standortheimischen Baumarten so gepflanzt werden, dass ihr überwiegender Anteil gesichert bleibt.
- 9.4 Bei Wiederaufforstungen sind reine Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 40 Prozent Laubbaumanteil – bis auf begründete Ausnahmefälle bei fehlenden standörtlichen Wuchsbedingungen für ausreichende Laubbaumanteile (z.B. Höhenlagen der Mittelgebirge) – nicht förderfähig.
- 9.5 Naturverjüngung von standortgerechten Laubbäumen kann bei der Ermittlung des Laubbaumanteils berücksichtigt werden.
- 9.6 Bei Verjüngungsmaßnahmen auf Flächen, die größer als 1 ha sind, darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 Prozent betragen.
- 9.7 In NATURA 2000-Gebieten sind die Maßgaben der jeweiligen Management-Pläne zu berücksichtigen.
- 9.8 Zuwendungen dürfen nur bei Verwendung von für den Standort geeignetem Vermehrungsgut entsprechend den Herkunftsempfehlungen für das Land Hessen (<https://nw-fva.de/unterstuetzen/software/hke>) gewährt werden.
- 9.9 Bei den Kulturen sind die auf der Webseite der NW-FVA „Waldentwicklungsziele (WEZ) für den hessischen Kommunal- und Privatwald“ aufgeführten WEZ mit den darin festgelegten Baumartenanteilen förderfähig. Dabei sind für die Kulturen die in den WEZ genannten Verjüngungsziele maßgeblich.
Der Weißtannen-Voranbau ist im Rahmen der WEZ 29 oder 59 förderfähig.
- 9.10 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den WEZ abgewichen werden. Die Abweichung ist im Förderantrag zu begründen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zulässigkeit der Abweichung.
- 9.11 Dem Antrag ist immer eine aussagefähige Karte mit der Lage der Fördermaßnahme beizufügen.
- 9.12 Auf dem Förderantrag ist eine fachliche Stellungnahme einer forstfachlich ausgebildeten Person erforderlich, die die forstfachliche Zweckmäßigkeit der beantragten Fördermaßnahme bestätigt.
- 9.13 Nachbesserungen sind förderfähig, wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten fünf Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.
Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem Verjüngungsziel des geförderten Waldentwicklungsziels entsprechen.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung) wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln in Euro pro Festmeter Schadholz ohne Rinde gewährt und beträgt für die Aufarbeitung von Kalamitätsholz 4,80 Euro pro Festmeter Schadholz ohne Rinde.
2. Die Zuwendungen nach Teil III Nr. 1.2 (Verkehrssicherung) werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und betragen bei
 - Unternehmereinsatz bis zu 70 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - Eigenleistung bis zu 80 Prozent der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
3. Die Zuwendung nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln in Euro pro Festmeter Schadholz ohne Rinde gewährt und beträgt 10,00 Euro pro Festmeter Schadholz ohne Rinde.
4. Die Zuwendungen nach Teil III Nr. 2.1 (Waldschutz I) und Nr. 2.3 (Holzlagerplätze) werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und betragen
 - bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
5. Die Zuwendungen nach Teil III Nr. 3 (Wiederaufforstung) werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Bundes- und Landesmitteln auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und betragen
 - bis zu 80 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten und
 - bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Schutz der Kulturen gegen Wild.
6. Die erstattungsfähige Umsatzsteuer, Gebühren des Landes, Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe sind nicht zuwendungsfähig.

VI. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger können sein
 - 1.1 natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen,
 - 1.2 Gemeinschaftsforsten im Sinne des Bundeswaldgesetzes,
 - 1.3 Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne des Bundeswaldgesetzes und
 - 1.4 Forstbetriebsvereinigungen nach dem Hessischen Waldgesetz, sofern sie rechtsfähig sind.

2. Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Personen sind nicht förderfähig

VII. Antrag

1. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde für Maßnahmen nach dieser Richtlinie ist das:

Regierungspräsidium in Darmstadt

Dezernat V 52

Wilhelminenstraße 1 - 3

64283 Darmstadt

<https://rp-darmstadt.hessen.de>

2. Förderantrag

- 2.1 Zuwendungen werden nur auf Grundlage eines elektronischen Antrags gewährt. Die antragsbezogenen Daten sind im Lawileportal Hessen (<https://lawileportal-hessen.de>) einzugeben.
- 2.2 Bei Anteilfinanzierung ist der Antrag vor Beginn der Maßnahme nach Teil VII 2.1 einzureichen. Bei Gefahr im Verzug ist bei Maßnahmen nach Teil III Nr. 1.2 (Verkehrssicherung) innerhalb von 14 Tagen nach Beseitigung und unabhängig von der förmlichen Antragstellung eine lagegenaue Anzeige über das Lawileportal Hessen erforderlich.
- 2.3 Bei Festbetragsfinanzierung nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung) und Nr. 2.2 (Waldschutz II) ist vor Beginn der Maßnahme ein Antrag nach Teil VII 2.1 im Lawileportal Hessen einzureichen. Die Maßnahme kann ab dem Datum des eingereichten Antrags durchgeführt werden.

3. Sammelantrag

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsvereinigungen) können für ihre Mitglieder einen Sammelantrag nach Teil VII 2.1 stellen.

4. Antragsfristen

- 4.1 Für die Förderanträge der Maßnahmen nach Teil III Nr. 3 (Wiederaufforstung) gelten die Antragsfristen 1. März und 1. September.
Die Antragsfrist 1. März ist bindend für Maßnahmen, die im Herbst des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen werden (Herbstkulturen).
Die Antragsfrist 1. September ist bindend für Maßnahmen, die im Frühjahr des folgenden Kalenderjahres abgeschlossen werden (Frühjahrskulturen).
- 4.2 Für die Fördermaßnahmen nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung), Nr. 1.2 (Verkehrssicherung), Nr. 2.1 (Waldschutz I), Nr. 2.2 (Waldschutz II) und Nr. 2.3 (Holzlagerplätze) gelten keine Antragsfristen. Diese Maßnahmen können jederzeit beantragt werden, es sei denn, der Richtliniengeber hat aus gegebenem Anlass zu einzelnen Maßnahmen die Förderung ausgesetzt, so dass keine Antragstellung möglich ist.

5. Bagatellgrenzen

Förderanträge mit einem zu erwartenden Zuwendungsbetrag **unter 500 Euro im Privatwald** und unter **5.000 Euro im Körperschaftswald** sind nicht förderfähig. Für einen

Sammelantrag gilt eine Bagatellgrenze von 500 Euro und von mindestens 50 Euro je Endbegünstigtem.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Bewilligungsvoraussetzung

- 1.1 Maßnahmen nach dieser Richtlinie mit Anteilfinanzierung nach Teil III Nr. 1.2 (Waldschutz I) und Nr. 2.3 (Holzlagerplätze) dürfen nur bewilligt werden, wenn diese noch nicht begonnen worden sind.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages zur Maßnahmenumsetzung.

- 1.2 Die Maßnahmen nach Teil III.1.1 Räumung von Kalamitätsflächen (Räumung) sowie III.2.2 Waldschutz II der o.g. Förderrichtlinie werden bis auf Weiteres von der Förderung ausgesetzt. Sie werden im Bedarfsfall vom Richtliniengeber aktiviert, wobei sie dann als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden, mit einem dann zu aktualisierenden Festbetrag für die Aufarbeitung von Kalamitätsholz pro Festmeter Schadholz ohne Rinde.

Die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO finden im Falle einer Aktivierung hierfür keine Anwendung.

- 1.3 Als Maßnahmenbeginn gilt bei Maßnahmen nach Teil III Nr. 1.2 (Verkehrssicherung) und Nr. 3 (Wiederaufforstung) der Beginn der Maßnahme auf der Fläche.

Für Maßnahmen nach Teil III Nr.1.2 (Verkehrssicherung) finden bei Gefahr im Verzuge die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung.

2. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

In besonders begründeten Einzelfällen darf die Bewilligungsbehörde die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bei den Maßnahmen nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung), Nr. 1.2 (Verkehrssicherung), Nr. 2.1 (Waldschutz I), Nr. 2.2 Waldschutz II), Nr. 2.3 (Holzlagerplätze) und Nr. 3 (Wiederaufforstung) erteilen, wenn ein späterer Beginn der Maßnahme aus forstlichen oder betrieblichen Gründen nachteilig wäre und zudem sichergestellt ist, dass die Maßnahme dem Förderzweck entspricht.

Voraussetzung dafür ist, dass

- 2.1 ein entsprechender Antrag gestellt wurde,
2.2 triftige Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen,
2.3 die Maßnahme keine präjudizierende Wirkung für die Bewilligungsbehörde entfaltet,
2.4 die Antragsunterlagen in einer bewilligungsreifen Form vorliegen oder zumindest schlüssig sind und eine Förderung nach eingehender Prüfung der Unterlagen sehr wahrscheinlich erscheint,
2.5 entsprechende Haushaltsmittel bereitstehen bzw. mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Haushaltsmittel und/oder Verpflichtungsermächtigungen für die Bewilligung zur Verfügung stehen,
2.6 die Vermutung widerlegt ist, dass die Maßnahme gegebenenfalls auch ohne die Zuwendung nach dieser Richtlinie finanziert werden kann,
2.7 die Bewilligung nicht rechtzeitig erteilt werden kann aus Gründen, die nicht bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller liegen und
2.8 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

3. Zweckbindung

- 3.1 Die geförderten Lagerplätze nach Teil III Nr. 2.3 (Holzlagerplätze) sind für die Dauer des Betriebs sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

- 3.2 Die Zweckbindungsfrist für Geräte nach Teil III Nr. 2.3.1 (Holzlagerplätze) beträgt fünf Jahre.
- 3.3 Die Zweckbindungsfrist beträgt für die Maßnahme nach Teil III Nr. 3 (Wiederaufforstung) zehn Jahre.

4. Forstfachlich ausgebildete Person

Als forstfachlich ausgebildete Personen gelten grundsätzlich Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten.

5. Kumulationsverbot

- 5.1 Die Maßnahme darf nicht in andere Förderprogramme einbezogen sein (Kumulationsverbot). Das Kumulationsverbot gilt nicht für Förderprogramme der Hessenkasse.
- 5.2 Eine gleichzeitige Förderung der Maßnahmen nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung), Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) und Teil III Nr. 1.2 (Verkehrssicherung) ist ausgeschlossen. Dies gilt bereits bei einer Kumulation von zwei der Maßnahmen.

6. Eigenleistung

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sowie seiner Familienangehörigen und deren Arbeitskräfte können für Förderungen der Maßnahmen nach Teil III Nr. 1.2 (Verkehrssicherung), Nr. 2.1 (Waldschutz I), Nr. 2.3 (Holzlagerplätze) und Nr. 3 (Wiederaufforstung) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen.

Der Wert unbarer Leistungen wird auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen als einheitlicher Festbetrag je Stunde festgesetzt und ist sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis darzustellen.

Der Festbetrag beträgt, je nach Erfüllungskriterium, bis zu 80 Prozent der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung vergleichbarer Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Sie müssen nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein und in der Höhe dem einheitlichen Festbetrag entsprechen.

IX. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Auszahlungen werden nur auf Grundlage eines elektronischen Auszahlungsantrags im Lawileportal Hessen (<https://lawileportal-hessen.de>) gewährt.

1. Auszahlung bei Festbetragsfinanzierung

- 1.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Festbetragsfinanzierung nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Für die Auszahlung der Zuwendung und Prüfung des Verwendungsnachweises gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren. Mit Abschluss der Maßnahme ist der Ausführungsnachweis innerhalb von vier Monaten vorzulegen, aufgrund dessen die Festsetzung der Zuwendungshöhe und die Bewilligung erfolgen.
Aufmaßlisten bzw. Messprotokolle dienen als Ausführungsnachweis, in denen zumindest der Waldort (z.B. Abteilung) sowie die eingeschlagene Holzmenge (in Festmeter) aufgeführt werden, die im Rahmen der Fördermaßnahme eingeschlagen wurden.

- Der Ausführungsnachweis ist Teil des Verwendungsnachweises.
- 1.2 Abweichend von VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO setzt die Bewilligungsbehörde die Höhe der bewilligten Zuwendung auf der Grundlage der nachgewiesenen Holzmengen nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung) und Nr. 2.2 (Waldschutz II) mit einem Festbetrag pro Festmeter nach Teil V Nr. 1 und Nr. 3 fest.
- 1.3 Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 der ANBest-GK finden keine Anwendung.
- 2. Auszahlung bei Anteilfinanzierung**
- 2.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Anteilfinanzierung grundsätzlich aufgrund nachweislich gezahlter Leistungen (Erstattungsprinzip). Der Auszahlungsantrag ist der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P bzw. ANBest-GK.
- 2.2 Die Bewilligungsbehörde setzt die Höhe der auszahlenden Zuwendung auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides, des Auszahlungsantrages und der vorgelegten Nachweise und des Sachberichtes fest. Belege sind vorzulegen und müssen Zahlungsnachweise nach der jeweils geltenden ANBest enthalten.
- 2.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach einer durch die Bewilligungsbehörde durchgeführten Verwendungsnachweisprüfung. Teilauszahlungen sind dabei grundsätzlich möglich.
- 2.4 Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 der ANBest-GK finden keine Anwendung.
- 3. Rückerstattung, Rücknahme, Widerruf**
- 3.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ein der Bewilligung zugrundeliegender Sachverhalt geändert hat.
- 3.2 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 3.3 Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

X. Rechtsgrundlagen

1. Rechtliche Vorgaben

- 1.1 Die Zuwendungen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten im angemessenen und zumutbaren Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Zuwendungen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; eine dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.
- 1.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, die §§ 48 bis 49a HVwVfG, sowie die Bestimmungen des HVwKostG in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.
- 1.3 § 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) findet keine Anwendung.
- 1.4 Bei Antragstellung haben Zuwendungsempfänger bereits zu versichern, dass sämtliche Angaben im Antrag als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.
- 2. Vergabe und Abwicklung von Aufträgen**
- Für die Vergabe und die Abwicklung von Aufträgen gilt Nummer 3 der jeweiligen AN-Best.
- Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).
- Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind Interessen des Zuwendungsempfängers und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.
- 3. Hessisches Datenschutzgesetz und Einverständniserklärung**
- Der Zuwendungsempfänger muss sich mit dem Antrag damit einverstanden erklären, dass seine Antragsdaten maschinell gespeichert und zur Evaluierung der forstlichen Fördermaßnahmen verwendet werden.
- Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag nach Teil VII Nr. 2 die dem Antragsformular beigefügten Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärungen zum Datenschutz vor.
- 4. Verpflichtungen**
- Bei einem Eigentümerwechsel gehen Verpflichtungen nach dieser Richtlinie auf den neuen Eigentümer über. Ist der neue Eigentümer nicht bereit, diese zu übernehmen, ist die Zuwendung verzinst zurückzuzahlen (Teil IX Nr. 3.2).
- 5. Prüfungsrecht**
- Dem Bund und dem Land, deren Rechnungshöfen und Beauftragten steht bei allen Fördermaßnahmen ein Prüfungsrecht zu. Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.
- Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).
- 6. Kontrollen**
- Bei allen Fördermaßnahmen werden Verwaltungskontrollen durchgeführt. Zweckbindungskontrollen erfolgen in Stichproben.
- 7. Abweichungen von der Richtlinie**
- Abweichungen von dieser Richtlinie sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des für Forsten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen möglich.

Das für Forsten zuständige Ministerium kann forstpolitische Förderschwerpunkte setzen. Voraussetzung ist, dass sich die Abweichungen im Rahmen der haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben und der Fördergrundsätze des jeweiligen Rahmenplanes bewegen.

XI. Beihilferechtliche Einordnung

Die staatliche Beihilfe Nummer SA.116481 i.V.m. Nummer SA.56482 (2020/N), sowie i.V.m. deren Änderung durch Nummer SA.109789 (2023/N), sowie i.V.m. deren Änderung durch Nummer SA.112986 (2024/N), sowie i.V.m. deren Änderung durch Nummer SA.115372 (2024/N) wurde mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2024 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2028 genehmigt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

XII. Übergangsregelung

Stichtagsbezogene Anträge für die Förderung der Maßnahme Wiederbewaldung (Teil VII Nr. 4.1), die bis zum 31. Dezember 2024 im Lawileportal Hessen (Teil VII Nr. 2.1) gestellt wurden, werden nach Inkrafttreten dieser Richtlinie noch auf Grundlage der Extremwetterrichtlinie-Wald vom 26. Januar 2024 (StAnz. 7/2024 S. 235) beschieden.

XIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, den . Februar 2025 [gez. 5. März 2025](#)

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**

Abteilung VI – Forsten, Jagd und Naturschutz



Ingmar Jung
Staatsminister

Anlage

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0)

VI 1-088f 08.03-1/2024

Übersicht über die Fördermaßnahmen der Extremwetterrichtlinie-Wald 2.0

Nr.	Fördermaßnahme	Förderhöhe
1.1	Räumung	Diese Maßnahme wird erst im Bedarfsfall aktiviert.
1.2	Verkehrssicherung	Anteilfinanzierung, bis zu 70 %
2.1	Waldschutz I	Anteilfinanzierung, bis zu 80 %
2.2	Waldschutz II	Diese Maßnahme wird erst im Bedarfsfall aktiviert.
2.3	Holzlagerplätze	Anteilfinanzierung, bis zu 80 %
3.	Wiederaufforstung	Anteilfinanzierung, bis zu 80 %, bis zu 90 % bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten, bis zu 50 % für den Schutz der Kulturen gegen Wild